


**Ferienprogramm im
Stadtmuseum**

Mit zwei verschiedenen Aktionen beteiligt sich das Stadtmuseum (Theodor-Zink-Museum | Wadgasserhof) am diesjährigen Sommerferienprogramm der Stadt Kaiserslautern. Bei den beiden Workshops zum Thema „Handwerk“ wird dessen historische Entwicklung anhand von Museumsobjekten kurz erläutert, bevor es selbst ans Ausprobieren geht. Diese finden am Donnerstag, 23. Juli, und Freitag, 24. Juli, jeweils von 14.30 bis 16.30 Uhr statt. Mitmachen können alle Kinder von acht bis zwölf Jahren, der Unkostenbeitrag beträgt acht Euro. Da sich die Teilnehmerzahl auf zehn Personen beschränkt, ist zuvor eine verbindliche Anmeldung unter museum@kaiserslautern.de erforderlich.

Sportlich wird es bei der „Fritz-Walter-Torjagd“, die im Juli an jedem Mittwoch und Freitag von jeweils 10 bis 12 Uhr zu erleben ist. Im Hof des Wadgassershofes gibt es, selbstverständlich mit dem derzeit geforderten Hygieneabstand, ein Zielschießen auf die Jubiläumstorwand. Dabei sind Geschichten über die Kaiserslauterner Fußball-Legende Fritz Walter zu hören sowie ein kleines Quiz zu lösen. Um Anmeldung unter museum@kaiserslautern.de wird ebenfalls gebeten. Die Teilnahme für die Kinder und Jugendlichen im Alter von sechs bis 18 Jahren ist kostenlos. |ps

**Wertstoffhof:
Öffnungszeiten
angepasst**

Die Stadtbildpflege Kaiserslautern reagiert auf die weiterhin hohe Zahl an Anlieferungen auf dem Wertstoffhof in der Daennerstraße 17 und passt die Öffnungszeiten an. Ab dem 20. Juli können dort von Montag bis Samstag Abfälle abgegeben werden.

Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger aus Kaiserslautern die Möglichkeit, ihre Abfälle wieder auf dem Wertstoffhof in Erfenbach zu entsorgen. Um die zusätzlichen Kosten für die verlängerten Annahmezeiten in der Daennerstraße zu kompensieren, ist der Hof nun an vier (statt bisher fünf) Tagen in der Woche geöffnet. Mittwochs und donnerstags ist geschlossen.

Auf allen Wertstoffhöfen muss weiterhin auf die bekannten Abstands- und Hygieneregeln geachtet werden. Danach ist der nötige Abstand von mindestens 1,5 Metern untereinander sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht.

**Die Öffnungszeiten der
städtischen Wertstoffhöfe:**
Wertstoffhof Erfenbach

- Montag, Freitag: 8 bis 12 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr,
- Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 12.30 bis 18.30 Uhr,
- Mittwoch, Donnerstag: geschlossen,
- Samstag: 8 bis 14 Uhr.

Wertstoffhof Daennerstraße 17

- Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8 bis 12.30 Uhr und 13 bis 16.30 Uhr,
- Mittwoch: 8 bis 12.30 Uhr und 13 bis 18.30 Uhr,
- Samstag: 8 bis 14 Uhr.

Wertstoffhof Pfaffstraße 3

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8 bis 16 Uhr,
- Donnerstag: 13 bis 20 Uhr,
- Samstag: 8 bis 14 Uhr. |ps

Weitere Informationen:

Unter www.stadtbildpflege-kl.de sowie der App der Stadtbildpflege sind weitere Informationen zur Abfallentsorgung in Kaiserslautern verfügbar.

Der neue Star im Siegelbacher Zoo

Känguru Monja ist Mama geworden



Der Almenweg ist wieder für den Verkehr freigegeben. Seit Oktober letzten Jahres wurden in zwei Baubereichen die etwa 340 Meter lange Straße ausgebaut. Dabei wurde die Fahrbahn grundlegend erneuert und die Gehwege gepflastert. Zudem wurden neue Parkplätze in die Pflasterfläche integriert und moderne Lichtmasten mit LED-Technik verbaut. Neun Bäume sollen noch an den dafür vorgesehenen Standorten angepflanzt werden.

Die Bauarbeiten über den gesamten Almenweg, der von der Haspelstraße und dem Gersweilerweg umrahmt wird, konnten sogar einen Monat schneller als geplant beendet werden. Das Bauvorhaben wurde durch eine gemeinsame Ausschreibung der Stadt mit den Stadtwerken Kaiserslautern realisiert. Die Baukosten belaufen sich insgesamt auf deine Summe von etwa 1,4 Millionen Euro. Im Zuge der Arbeiten wurden die Gas- und Wasserleitungen inklusive der Hausanschlüsse erneuert und die Straße als Glasfasernetz angeschlossen. |ps

Handarbeitstreff ist wieder aktiv

Ab sofort treffen sich die Handarbeitsfrauen wieder im Stadtteilbüro, um fleißig zu stricken, zu häkeln und zu erzählen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden zwei kleinere Gruppen gebildet, die sich im Wochenrhythmus mit den Treffen abwechseln. Treffpunkt ist dienstags von 14 bis 16 Uhr im Stadtteilbüro. Da es momentan leider nicht möglich ist, spontan dazu zu kommen, wird um Anmeldung gebeten. Kontakt: Stadtteilbüro Grübentälchen, Friedenstraße 118, Telefon: 0631 68031690. www.gruebentaechen.de. |ps

Keine Bürgersprechstunden in den Sommerferien

Bis Ende der Sommerferien finden keine Bürgersprechstunden mit Bürgermeisterin Beate Kimmel statt. „Bei den letzten beiden Terminen wurde das Angebot merklich weniger genutzt“, begründet die Bürgermeisterin ihre Entscheidung. Sie dankt allen Anruferinnen und Anrufern, deren Anliegen und Anregungen sie in den letzten Wochen für ihren Zuständigkeitsbereich erreicht haben. Selbstverständlich können diese weiterhin schriftlich unter der Email-Adresse buergermeisterin@kaiserslautern.de an ihr Büro gesendet werden. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Coronapandemie denkt die Bürgermeisterin darüber nach, nach den Sommerferien eventuell wieder das ein oder andere Format ihrer bisherigen Bürgerbegegnungen aufzunehmen. |ps

Vereine dürfen wieder trainieren

Nach der Öffnung des Warmfreibades und der Waschmühle, stehen den Vereinen nun nach dem Ende der Badezeit ab 18 Uhr beide Bäder für Trainingszwecke zur Verfügung. Die weiteren Modalitäten sind mit den Badelitten zu klären. Diese Regelungen gelten seit Montag, 13. Juli. |ps

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
 Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadin Robarge, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: amsblatt@kaiserslautern.de
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtlich in deren eigenen Verantwortung.
 Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
 Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Stephan Walter, Tel. 0631 919013, E-Mail: amsblatt@kaiserslautern.de
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
 Verteilung: PIC Ludwigshafen, E-Mail: zustellernakl@pic-ludwigshafen.de oder Tel. 0631 373-260. Das Amtsblatt Kaiserslautern erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Kaiserslautern wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgehol werden.

Für eine Welt ohne Atomwaffen

Flagge der „Mayors for Peace“ am Rathaus gehisst



FOTO: PS

Bürgermeisterin Beate Kimmel hat am 8. Juli gemeinsam mit Detlev Besier, Pfarrer für Frieden und Umwelt der Evangelischen Kirche der Pfalz, vor dem Rathaus die Flagge des weltweiten Bündnisses „Mayors for Peace“ gehisst. Die Flagge symbolisiert den Einsatz des Netzwerkes für eine friedliche Welt ohne Atomwaffen. Ebenfalls mit dabei waren Vertreter der Friedensinitiative Westpfalz, der Pfälzer Initiative „Entrüstet Euch“ sowie „Frauen wagen Frieden“.

Mit der Aktion plädieren die „Mayors for Peace“ erinnert an ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen), das am 8. Juli 1996 veröffentlicht wurde. Das Gutachten stellte fest, dass die Gefahr durch oder die Verwendung von Nuklearwaffen im

Atomwaffen weiter entfernt denn je. Neue Atommächte sind dazu gekommen, und auch die USA und Russland messen Atomwaffen wieder eine stärkere Bedeutung zu. Gegen diese Entwicklung möchten wir heute als Stadt Kaiserslautern ein Zeichen setzen“, so die Bürgermeisterin.

Der Flaggentag der „Mayors for Peace“ läuft im Februar 2021 aus. Neben der Forderung nach einer Verlängerung des New-Start-Vertrages appellierten die „Mayors for Peace“ an die Atommächte, den Atomwaffenverbotsvertrag von 2017 zu unterzeichnen.

Das Weltweite Netzwerk setzt sich vor allem für die Abschaffung von Atomwaffen ein, greift aber auch aktuelle Themen auf, um Wege für einen friedvollen Miteinander zu diskutieren. Mehr als 7.900 Städte gehören dem Netzwerk an, darunter mehr als 680 Städte in Deutschland. |ps

allgemeinen dem Völkerrecht widersprechen. Mittlerweile nehmen mehr als 300 Städte an der deutschlandweiten Aktion der Bürgermeister für den Frieden teil. Die Organisation „Mayors for Peace“ wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet.

Das Weltweite Netzwerk setzt sich vor allem für die Abschaffung von Atomwaffen ein, greift aber auch aktuelle Themen auf, um Wege für einen friedvollen Miteinander zu diskutieren. Mehr als 7.900 Städte gehören dem Netzwerk an, darunter mehr als 680 Städte in Deutschland. |ps

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 18.05.2020 beschlossene Satzung vom 06.07.2020 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrradabstellplätze im Pfaff-Quartier.

Stellplatzsatzung Pfaff-Quartier

vom 06.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat am 18.05.2020 auf Grund des **§ 24 der Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448) sowie des **§ 88 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nrn. 2, 3 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. Seite 112), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Königstraße - Albert-Schweitzer-Straße - Pfaffstraße“.

§ 2 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind nach § 47 Abs. 1 LBauO RLP Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Im Einzelfall können, mit der Zustimmung der Gemeinde, Stellplätze und Fahrradabstellplätze auch ganz oder teilweise auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist (Baulast), hergestellt werden.
- (4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (5) § 51 Abs. 3 LBauO RLP (Barrierefreiheit) bleibt unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser) liegt bei 1 Stellplatz je Wohneinheit. Die Richtwerte der notwendigen Stellplätze finden sich in Anlage 1, Spalte A dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die sonstigen Nutzungen bemisst sich nach der geltenden Genehmigungspraxis der Stadt Kaiserslautern, welche an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge orientiert ist. Aufgrund der ÖPNV-Anbindung wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze um 20 % verringert. Die Richtwerte der notwendigen Stellplätze finden sich in Anlage 1, Spalte A dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach den Richtwerten in Anlage 1, Spalte C dieser Satzung.
- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist, bei öffentlich-rechtlicher Sicherung (Baulast), auch grundstücksübergreifend bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiederer Vorhaben zulässig.
- (7) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallberechnung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gesenkt werden. Wohnnutzungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

§ 4 Einschränkung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Herstellung der notwendigen Stellplätze nach § 3 dieser Satzung wird aufgrund der Angebote zu alternativen Mobilitätsformen eingeschränkt (tatsächlich herzustellende Stellplätze). Die Richtwerte der tatsächlich herzustellenden Stellplätze finden sich in Anlage 1, Spalte B dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser) beträgt 60 % der notwendigen Stellplätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für die sonstigen Nutzungen beträgt 75 % der notwendigen Stellplätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Regelungen der Absätze 3 bis 8 des § 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

- (5) Die nicht herzustellenden notwendigen Stellplätze (Differenz aus der Anzahl notwendiger Stellplätze nach § 3 dieser Satzung und den tatsächlich herzustellenden Stellplätze aus Absatz 1) sind nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen abzulösen.

§ 5 Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze

- (1) Die Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze kann mit Anwendung der Maßnahmen zum „Bauen für nachhaltige Mobilität“ aus Anlage 2 um bis zu 25 % reduziert werden.

- (2) Zur Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für Wohnnutzungen ist Tabelle 1 der Anlage 2 anzuwenden. Zur Reduzierung der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze für sonstige Nutzungen ist Tabelle 2 der Anlage 2 anzuwenden.
- (3) Maßnahmen der Anlage 2 sind in den Bauanträgen nachzuweisen und werden somit Teil der Baugenehmigung.

§ 6 Anforderungen an die Herstellung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und müssen folgende Grundanforderungen erfüllen:
 1. Von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrsreicher erreichbar sein,
 2. ausreichend beleuchtet, einzeln leicht zugänglich und witterungsgeschützt sein,
 3. für Besucher frei zugänglich und möglichst witterungsgeschützt sein,
 4. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 5. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Eine Unterschreitung dieser Fläche ist möglich, wenn durch ein Ordnungssystem eine benutzergerechte Handhaben nachgewiesen wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 06.07.2020
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Beate Kimmel
Bürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen

Anlage 1 – Richtwerttabelle zur Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Anlage 2 – Reduzierungstabellen zum „Bauen für Nachhaltige Mobilität“

Anlage 1 Richtwerttabelle zur Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Bauvorhaben	Spalte A Notwendige Pkw-Stellplätze (§ 3 Abs. 1 und 2)	Spalte B Tatsächlich herzustellende Pkw-Stellplätze (§ 3 Abs. 2 und 3)	Spalte C Notwendige Fahrradabstellplätze (§ 3 Abs. 4)	Spalte D Besucheranteil Fahrradabstellplätze
1: Wohngebäude					
1.1	Einfamilienhäuser	-	-	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (> 3 WE)	1 St. / WE	0,6 St. / WE	2 St. / WE	20%
1.3	Gebäude mit Wohnungen	0,2 St. / WE	0,12 St. / WE	1 St. / 5 WE	25%
1.4	Wochenend- und Feierhäuser	1 St. / WE	1 St. / WE	-	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnservice	1 St. / 15 Betten	1 St. / 25 Betten	1 St. / Bett	20%
1.6	Wohnungen für Studierende	1 St. / 25 Betten	1 St. / 40 Betten	1 St. / Bett	20%
1.7	Schwesterwohnservice	1 St. / 4 Betten	1 St. / 7 Betten	1 St. / Bett	20%
1.8	Arbeiterwohnservice	1 St. / 3 Betten	1 St. / 5 Betten	1 St. / Bett	20%
1.9	Altwohnservice, Altenheim	1 St. / 15,5 Betten	1 St. / 19,5 Betten	1 St. / 5,5 Bett	75%
2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. / 44 m ² NF	1 St. / 58 m ² NF	1 St. / 60m ² NF	50%
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit bescherbaren Arztpraxen	1 St. / 31 m ² NF	1 St. / 42 m ² NF	1 St. / 45m ² NF	75%
3: Verkaufsstellen					
3.1	Läden, Geschäftshäuser (< 700 m ² Verkaufsfläche)	1 St. / 44 m ² VK	1 St. / 58 m ² VK	1 St. / 60m ² VK	75%
3.2	Geschäftshäuser mit geringen Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen)	1 St. / 62 m ² VK	1 St. / 83 m ² VK	1 St. / 90m ² VK	20%
3.3	Läden, Geschäftshäuser (> 700 m ² Verkaufsfläche)	1 St. / 19 m ² VK	1 St. / 25 m ² VK	1 St. / 30m ² VK	90%
4: Versorgungsstellen					
4.1	Versorgungsstellen von überörtlicher Bedeutung	1 St. / 6 Sitzz.	1 St. / 8 Sitzz.	1 St. / 30 Sitzz.	90%
4.2	Sonstige Versorgungsstellen	1 St. / 9 Sitzz.	1 St. / 12 Sitzz.	1 St. / 15 Sitzz.	90%
4.3	Gemeindesäckchen	1 St. / 31 Sitzz.	1 St. / 42 Sitzz.	1 St. / 15 Sitzz.	90%
5: Sportanlagen					
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 St. / 313 m ²	1 St. / 417 m ²	1 St. / 300m ²	-
5.2	Sportplätze/Stadien mit Besucherplätzen	+ 1 St. / 16	+ 1 St. / 21	1 St. / 30	90%
5.3	Sportplätze Hallenfläche	1 St. / 62 m ²	1 St. / 75 m ²	1 St. / 60m ²	-
5.4	Sporthallen Besucherplätze	+ 1 St. / 16	+ 1 St. / 22	1 St. / 30	90%
5.5	Freibäder	1 St. / 13 m ² GF	1 St. / 17 m ² GF	1 St. / 150m ² GF	90%
5.6	Baldenbäder	1 St. / 9	1 St. / 12	1 St. / 15	90%
5.7	Tennisplätze	3 St. / Spielfeld	2 St. / Spielfeld	90%	
5.8	Mingolfplätze	4 St. / Anlage	4 St. / Anlage	90%	
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	3 St. / Bahn	3 St. / Bahn	90%	
5.10	Fitness- und Sportstätten	1 St. / 5	1 St. / 7	1 St. / 6	90%
5.11	Kleiderablagen	-	-	-	-
6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gasträte / Restaurants	1 St. / 11 m ² HNF	1 St. / 15 m ² HNF	1 St. / 15m ² HNF	90%
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 St. / 8 m ² HNF	1 St. / 10 m ² HNF	1 St. / 15m ² HNF	90%
6.3	Hotels, Pensionen und Gästehäuser	1 St. / 5 Betten	1 St. / 7 Betten	1 St. / 18 Betten	90%
6.4	Jugendherbergen	1 St. / 13 Betten	1 St. / 17 Betten	1 St. / 6 Betten	90%
6.5	Krankenhäuser und Altenpflegeheime	1 St. / 7 Betten	1 St. / 9 Betten	1 St. / 18 Betten	20%
7: Krankenanstalten					
7.1	Krankenhäuser und Altenpflegeheime	1 St. / 7 Betten	1 St. / 9 Betten	1 St. / 18 Betten	

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Zwischen der

**Stadt Trier, vertreten durch Oberbürgermeister Wolfram Leibe,
Am Augustinerhof, 54290 Trier**

und

**dem Landkreis Altenkirchen, vertreten durch Landrat Dr. Peter Enders,
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen**

**der Stadt Andernach, vertreten durch Oberbürgermeister Achim Hütten,
Läufstraße 11, 56626 Andernach**

**der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern**

**der Stadt Koblenz, vertreten durch Oberbürgermeister David Langner,
Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz**

**dem Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch Landrat Dr. Alexander Saftig,
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

**der Stadt Mayen, vertreten durch Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Rathaus
Rosengasse, 56727 Mayen**

**dem Landkreis Neuwied, vertreten durch Landrat Achim Hallerbach,
Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied**

**der Stadt Neuwied, vertreten durch Oberbürgermeister Jan Einig, Engerer
Landstraße 17, 56564 Neuwied**

**dem Rhein-Lahn Kreis, vertreten durch Landrat Frank Puchtlar,
Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems**

**dem Landkreis Westerwald, vertreten durch Landrat Achim Schwicker,
Peter-Altmeyer-Platz 1, 56410 Montabaur**

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG geschlossen:

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt bei der Migration und Flucht unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA), die in Deutschland ankommen, eine hohe Verantwortung. Mit der durch den Bundes- und den Landesgesetzgeber inzwischen ermöglichten Bildung sogenannter Schwerpunktjugendämter ist die Erwartung verbunden, die Kompetenzen für die Betreuung dieses Personenkreises zu stärken und zu bündeln. Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die Aufgaben des Stadtjugendamts Trier in der Funktion des Schwerpunktjugendamtes sowie die Aufgaben der beteiligten Jugendämter und trifft konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit.

§ 1 Gegenstand, Zielsetzung der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle der o.g. Jugendämter im Sinne der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 1.11.2015. Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Zweckvereinbarung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG
2. Das Stadtjugendamt Trier wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes für die beteiligten regionalen Jugendämter übernehmen. Die Vereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Schwerpunktjugendamt Trier und den o.g. beteiligten Jugendämtern. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kommunikation und Kooperation im Einzelfall sowie zu den Aufgaben, Zielen und dem Umgang mit möglichen Konfliktfeldern. Das Stadtjugendamt Trier und die beteiligten Jugendämter verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, um die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer sicherzustellen. Sie arbeiten während der Phasen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie im Übergang zu den Anschlusshilfen des SGB VIII in enger Abstimmung zusammen.

§ 2 Aufgabenbeschreibung

1. Das Stadtjugendamt Trier in seiner Funktion als Schwerpunktjugendamt ist für die pädagogischen Maßnahmen sowie die verwaltungs-, sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe zuständig, die zwischen der Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII umgesetzt werden (Clearingverfahren). Die Schwerpunktjugendamt bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Schwerpunktjugendamtes und der regionalen Jugendämter. Die vorläufige Inobhutnahme erfolgt unmittelbar nach Feststellung der unbegleiteten Einreise im Benehmen zwischen den regionalen Jugendämtern und dem Schwerpunktjugendamt. Das Schwerpunktjugendamt stellt die Organisation der Fallübergabe und des Transfers des Jugendlichen in die Inobhutnahme Einrichtung am Einreisetag, spätestens jedoch innerhalb der beiden Folgetage sicher.
2. Für die o.g. Maßnahmen und die in Abs. 3 und 4 benannten Aufgaben während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme (sog. Clearingphase) kommen geeignete Einrichtungen und Personen in Frage. Die Inobhutnahme kann sowohl in auf die Aufnahme von umA spezialisierten Inobhutnahme Einrichtungen und -gruppen als auch in anderen geeigneten Gruppen bzw. bei geeigneten Personen erfolgen. Die regionalen Jugendämter wirken darauf hin, dass in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich adäquate Anschlussmaßnahmen gem. §§27 ff. SGB VIII zur Verfügung stehen. Im Falle stationärer Anschlussmaßnahmen sind mit den Einrichtungsträgern Leistungs- und Entgelteinheiten nach den §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen. Das Schwerpunktjugendamt wirkt im Dialog mit den kooperierenden freien Trägern auf der Grundlage der Bedarfszahlen der Servicestelle umF Rheinland-Pfalz darauf hin, dass für den gesamten Zuständigkeitsbereich der an dieser Kooperationsvereinbarung beteiligten Jugendämter genügend Inobhutnahme Plätze für umA zur Verfügung stehen, die sich nur ausnahmsweise nicht im Stadtgebiet Trier befinden sollen.
3. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII sind insbesondere:
 - die Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters; Grundlage sind die Empfehlungen der BAG der Landesjugendämter und die Handlungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen;
 - die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII; der Ort der Unterbringung soll sich in der Zuständigkeitsregion des Schwerpunktjugendamtes befinden;
 - der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung;
 - die Prüfung, ob Gründe für einen Verteilungsausschluss gem. § 42a Abs. 2 vorliegen;
 - die Meldung an die zentrale Landesstelle gem. § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Die vorläufige Inobhutnahme endet spätestens mit der Zuweisungs- und Verteilungsverfügung durch das Landesjugendamt. Die regionalen Jugendämter erkennen die von dem Schwerpunktjugendamt getroffene Altersfeststellung des Kindes bzw. Jugendlichen als verbindlich an, soweit sich nachträglich keine konkreten Hinweise für ein abweichendes Lebensalter ergeben. In diesen Fällen soll das Schwerpunktjugendamt beratend hinzugezogen werden.

4. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind insbesondere:

- die Übernahme der in § 42 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufgaben und die Beantragung der Bestellung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht;
- die Prüfung der Zusammenführung wegen familiärer oder sozialer Bezüge;
- die Begleitung des jungen Menschen bei der Klärung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere während des formalen Asylverfahrens und die Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier sowie den zuständigen Ausländerbehörden;
- die Klärung schul- und ausbildungsbezogener Fragen;
- die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung einer ersten Orientierung in der Gesellschaft;
- die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung erster Sprachkenntnisse;
- die Sozialanamnese (u.a. Familienstand und Herkunft, Klärung von Fluchtgründen und -wegen, besondere Lebensereignissen, den bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnissen, die Prüfung von Rückkehroptionen);
- die Klärung des Hilfebedarfs (ergänzt durch Beobachtungen im pädagogischen Alltag der Einrichtungen) und eine schriftliche Empfehlung für geeignete Anschlusshilfen und deren Leistungsmerkmale;
- die Dokumentation der zentralen Erkenntnisse während der Inobhutnahme in Form eines aussagekräftigen Berichts;
- die frühzeitige Information über zentrale Erkenntnisse und Anbahnung der Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt;
- die Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt;
- in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt die grundsätzliche Sicherstellung der Begleitung des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt, bzw. zu einer vom Zuweisungsjugendamt benannten Einrichtung/ geeigneten Person, sofern diese sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der regionalen Jugendämter befindet. Befindet sich der (Wohn-)Sitz der Einrichtung/ Person außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der regionalen Jugendämter erfolgt die Übergabe an das Zuweisungsjugendamt.

5. Die Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII endet mit der Entscheidung über Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, bzw. der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Ergebnisse des Clearings. Die Ergebnisse des Clearings sollen dem Zuweisungsjugendamt spätestens nach 8 Wochen vorliegen. Über die Anschlusshilfe entscheidet das Zuweisungsjugendamt im Rahmen der Hilfeplanung. Das Schwerpunktjugendamt wirkt darauf hin, dass die mit dem Clearing beauftragten Einrichtungen eine Übergangsphase für die Organisation der Anschlusshilfen durch das Zuweisungsjugendamt einräumen. Eine Übergabe aus den Inobhutnahmen Einrichtungen in Anschlusshilfen soll spätestens nach 12 Wochen erfolgen.
6. Die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaft nach der Clearingphase richtet sich grundsätzlich nach der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes.
7. Die Zuständigkeit der regionalen Jugendämter im Anschluss an die Inobhutnahme ergibt sich aus der Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamtes.

8. Die Aufgaben der regionalen Jugendämter sind insbesondere:
 - die vorläufige Inobhutnahme im Benehmen mit dem Schwerpunktjugendamt;
 - die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Anschluss an die Inobhutnahme im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit;
 - die zeitnahe Einleitung eines Hilfeplanverfahrens für die sich anschließenden weiteren Hilfen unter Einbeziehung der im Clearingprozess vom Schwerpunktjugendamt getroffenen Feststellungen zur Situation des Minderjährigen im Benehmen mit den Beteiligten;
 - die Übernahme der Vormundschaften, soweit kein weiterer geeigneter Vormund zur Verfügung steht;
 - die rechtzeitige Information an das Schwerpunktjugendamt über erfolgte Zuweisungen durch das Landesjugendamt bei länderübergreifenden Verteilungen.

§ 3 Kooperation und Kommunikation

1. Das Schwerpunktjugendamt und die beteiligten Jugendämter benennen jeweils eine Ansprechperson und mindestens eine Abwesenheitsvertretung aus den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst (Inobhutnahmen) und bestellte Vormundschaften zur Regelung von Grundsatzangelegenheiten und zur Klärung von Fragen im Einzelfall.
2. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, im Konfliktfall auf der Leitungsebene auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.
3. Das Schwerpunktjugendamt und die beteiligten Jugendämter stimmen sich bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten für die (vorläufige) Inobhutnahme und die Anschlusshilfen im Zuständigkeitsbereich der regionalen Jugendämter ab.
4. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 78a ff SGB VIII zum Abschluss von Leistungs-, Entgelts- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben unberührt.
5. Das Schwerpunktjugendamt lädt die beteiligten Jugendämter und das Landesjugendamt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, zusätzlich einmal jährlich auch die freien Träger der Region, zu Kooperationsgesprächen ein. Ziel der Gespräche ist die gemeinsame Reflexion der Umsetzung des Schwerpunktjugendamtsmodells, die Identifikation und Bearbeitung von Problemen in Einzelfällen, bzw. struktureller Herausforderungen, die fachliche/fachpolitische Weiterentwicklung der Kooperation sowie der auf die Weiterentwicklung der Anschlusshilfen zielende Austausch über jeweils aktuelle Bedarfslagen.
6. Das Schwerpunktjugendamt verpflichtet sich im Rahmen seiner aus dieser Vereinbarung resultierenden Obliegenheiten zur Klärung von Grundsatz- und Rechtsfragen mit der Landesregierung und deren Verwaltungseinheiten, z.B. dem Landesjugendamt. Dies gilt auch für Fragen auf der Ebene der Zusammenarbeit mit anderen Schwerpunktjugendämtern. Über diese Grundsatzangelegenheiten informiert das Schwerpunktjugendamt die regionalen Jugendämter, sofern nicht vorher erforderlich, in den unter Absatz 5 genannten Zusammenkünften.
7. Bei deutlich vom Durchschnitt der monatlichen Zugangszahlen des Jahres 2017 nach oben abweichenden Neuauflnahmen, die trotz Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten der Unterbringung durch die Stadt Trier zu Versorgungsgängen führen, unterstützen die beteiligten Jugendämter das Schwerpunktjugendamt entweder durch eine frühzeitige Übernahme der Fälle aus dem Clearing oder die temporäre Erstversorgung (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme) der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Finanzierung

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keinerlei Zahlungsverpflichtungen der regionalen Jugendämter gegenüber dem Schwerpunktjugendamt für dessen Personal- und Sachkosten. Diese werden mittels einer Fallkostenpauschale des Landes Rheinland-Pfalz gedeckt (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 5 Anpassung von Regelungsinhalten

Die Vereinbarung bedarf zukünftig der Anpassung, insbesondere wenn sich Regelungsinhalte aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder konzeptioneller Absprachen als änderungsbedürftig erweisen. Änderungen können wirksam auch durch gemeinsam unterschriebene Protokollerklärungen geregelt werden, es sei denn, es sind Bestimmungen grundlegender Art berührt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam. Sie gilt unbefristet, sofern Übereinkunft zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden über eine auskömmliche Fallkostenpauschale für die Schwerpunktjugendämter getroffen werden kann.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann zum Ende eines Monats mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden
- a. durch jedes beteiligte Jugendamt, wenn sich in der Zusammenarbeit gravierende Pflichtverletzungen oder Störungen zeigen, die nicht über eine Anpassung der Vereinbarung nach § 3 zu beheben sind, außerdem
- b. durch das Schwerpunktjugendamt, sobald dieses feststellt, dass die Höhe der vom Land gezahlten Fallkostenpauschale nicht ausreichend ist, um die bei ihm entstehenden Personal- und Sachkosten angemessen zu decken und die vorangegangenen Bemühungen des Schwerpunktjugendamtes, über die kommunalen Spitzenverbände auf die kostendeckende Anpassung der Fallpauschale hinzuwirken, vergeblich waren. Die Bemühungen gelten als vergeblich, wenn eine kostendeckende Anpassung der Fallpauschale mit einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Eingabe bei den kommunalen Spitzenverbänden nicht erfolgte.
2. Eine ordentliche Kündigung ohne besonderen Anlass ist durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von 10 Monaten zum Monatsende möglich.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen übrigen Vereinbarungspartnern gegenüber zu erklären. Im Falle der Kündigung durch das Schwerpunktjugendamt nach Abs. 1 b wird diese Vereinbarung insgesamt gegenstandslos. Bei Kündigungen von beteiligten Jugendämtern bleibt die Vereinbarung mit den verbliebenen Jugendämtern bestehen.
4. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.
5. Die Regelungen der §§ 54 - 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) und des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendungen.

§ 8 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleichermaßen gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
3. Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein weiteres Jugendamt als beteiligtes Jugendamt die Aufnahme in diesen Kreis wünschen, so obliegt die Entscheidung über die Aufnahme dem Schwerpunktjugendamt. Die beteiligten Jugendämter sind vor einer Entscheidung zu hören.
4. Jedes Jugendamt erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, ebenso Ausfertigungen über sämtliche zukünftige Änderungen bzw. Ergänzungen.
5. Die Stadt Trier wird ermächtigt die erforderlichen Genehmigungen des Vertrages bei der ADD für sämtliche beteiligte Gebietskörperschaften einzuholen.

Der Stadtrat der Stadt Trier hat den erforderlichen Beschluss am 17.04.2019 gefasst.

Trier
gez.

Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat den erforderlichen Beschluss am 15.04.2019 gefasst.

Altenkirchen
gez.

Dr. Peter Enders, Landrat

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat den erforderlichen Beschluss am 31.10.2019 gefasst.

Andernach
gez.

Achim Hütten, Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat den erforderlichen Beschluss am 19.08.2019 gefasst.

Kaiserslautern
gez.

Dr. Klaus Weichel, Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat den erforderlichen Beschluss am 29.08.2019 gefasst.

Koblenz
gez.

David Langner, Oberbürgermeister

Fortsetzung auf der nächsten Seite

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 3 des Amtsblattes

Der Kreistag Landkreises Mayen-Koblenz hat den erforderlichen Beschluss am 09.09.2019 gefasst.

Koblenz

gez.

Dr. Alexander Saftig, Landrat

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat den erforderlichen Beschluss am 26.09.2019 gefasst.

Mayen

gez.

Wolfgang Treis, Oberbürgermeister

Der Kreistag des Landkreises Neuwied hat den erforderlichen Beschluss am 18.11.2019.

Neuwied

gez.

Achim Hallerbach, Landrat

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat den erforderlichen Beschluss am 07.11.2019.

Neuwied

gez.

Jan Einig, Oberbürgermeister

Der Kreistag Landkreises Rhein-Lahn hat den erforderlichen Beschluss am 28.05.2019 gefasst.

Bad Ems

gez.

Frank Puchtler, Landrat

Der Kreistag des Landkreises Westerwald hat den erforderlichen Beschluss am 05.12.2018.

Montabaur

gez.

Achim Schwickert, Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Einrichtung eines Schwerpunktjugendamtes bei der Stadt Trier zwischen der Stadt Trier und den Städten Andernach, Kaiserslautern, Koblenz, Mayen, Neuwied sowie den Landkreisen Altenkirchen, Mayen-Koblenz,

Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/TR/21 a

Trier, 15.06.2020
im Auftrag
gez.
Christof Pause

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem.
Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für das Jobcenter der Stadt Kaiserslautern - Leistungsabteilung - zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachassistentin bzw. einen Fachassistenten (m/w/d) in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich im Beamtenbereich nach der Entgeltgruppe 9 a TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 075.20.JC.211a) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem.
Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport - Abteilung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, im Arbeitsfeld „Mobile Jugendarbeit“ - zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialarbeiter (m/w/d)
oder
eine Diplom- Sozialpädagogin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen (m/w/d)
oder
eine bzw. einen Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit (m/w/d) in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe S 11b TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 015.20.51.633) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem.
Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulleiterin der Fritz-Walter-Schule verabschiedet Cornelia Burkert-Schmitz geht in Ruhestand

Am Donnerstag, 2. Juli, wurde die Leiterin der Fritz-Walter-Schule, Förder- schulrektorin Cornelia Burkert-Schmitz, mit einer kleinen Feier in den Ruhestand verabschiedet. Der Leiter des Referates Schulen, Peter Kriete- meyer, überbrachte die Grüße der Schulträgerin und lobte die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Auch Schulelternsprecherin Yvonne Rubel sowie die beiden Schülersprecher Anna Zink und Jaden Carter und die Vorsitzende des Fördervereins Edda Otter fanden anerkennende und freund- schaftliche Worte für das engagierte Wirken von Burkert-Schmitz an der Fritz-Walter-Schule.

Sie leitete die Schule seit 2010. Un-

ter ihrer Leitung erhielt die Schule die Auszeichnung „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. In ihrer Abschiedsrede betonte die ehemalige Rektorin die Bedeutung der Förder- schule als Lern- und Lebensort, als Raum für individuelle und soziale Er- fahrungen. Sie dankte allen, die die Fritz Walter-Schule, wie sie sich heute darstellt, mitgeprägt haben. Die gute Zusammenarbeit mit der Eltern- schaft, vernetztes Arbeiten mit den Schwerpunktschulen und die enge Kooperation mit den Regelschulen im Rahmen des Förder- und Beratungs- zentrums waren neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern Schwerpunkte ihres Tuns. |ps

Pünktlich zum Beginn der Schulferien hat das Jugendparlament Kaiserslautern in Zusammenarbeit mit dem Referat Jugend sowie dem AWO Knotenpunkt Kaiserslautern am 3. und 4. Juli an der Galappmühle ein Sommercamp in Kaiserslautern veranstaltet. Inhalte des Camps waren Workshops zur Struktur und Arbeitsweise des Jugendparlaments sowie der besseren Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus stand das Wiedersehen mit den Mitgliedern des Parlaments im Zentrum des Sommercamps. Selbstverständlich wurden die gesetzlichen Vorgaben des Hygiene- schutzes an beiden Tagen eingehalten. Das SommercAMP wurde unter anderem im Rahmen des Projektes

„Politisch bilden – Demokratie erfah- ren- Jugend(sozial)arbeit vernetzen“ veranstaltet und vom Ministerium für Familien, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz gefördert.

„Die Corona-Pandemie hat uns in den Aktivitäten etwas gebremst. Mit dem SommercAMP haben wir aber den Turnaround geschafft und uns strukturell wieder aufgestellt. Durch die Workshops an der Galappmühle, unter anderem geleitet von Ingo Schenk vom Institut für Professionalität und Qualifizierung, wollen wir in Zukunft wieder Themen und Akzente für die Jugendlichen der Stadt Kaiserslautern setzen und an bestehenden Projekten weiterarbeiten“, kom-

mentiert die erste Vorsitzende Lena Dowidat die Workshop-Phase. Weitere Punkte, die die Jugendlichen in der Corona-Zeit bewegen, sind der Verlust von Ferienjobs, Chancenungleichheiten wie die fehlende digitale Ausstattung von Jugendlichen auf Grund fehlender finanzieller Möglichkeiten sowie eingeschränkte Freizeitmöglichkeiten. Neben den Workshops ging es auch um die Zusammenkunft, die in der Corona-Pandemie bisher zu kurz kam. So waren zwar Videokonferenzen möglich, aber ein gemeinschaftliches Erleben, geschweige denn Arbeiten, war nur schwer umsetzbar. So nutzte das Jugendparlament Kaiserslautern die beiden Tage, um sich auch mit Gleichgesinnten und

Freunden wieder zu treffen. „Das digitale Arbeiten und die digitalen Treffen waren für einen bestimmten Zeitraum okay. Aber es ersetzt nicht das gemeinsame Treffen analog. So konnten wir das SommercAMP auch nutzen, um uns endlich auch mal wieder in einer größeren Gruppe zu treffen, um uns über jugendliche Themen auszutauschen und auch mal wieder Spaß zu haben. Natürlich immer nach den gesetzlichen Vorgaben“, berichtet der stellvertretende Vorsitzende Martin Steidel über eine weitere wichtige Komponente des Treffens. |ps

Weitere Informationen:

www.kaiserslautern.de

Grillpartys feiern ohne viel Abfall

Mehrweg ist die bessere Alternative

Sommerzeit ist Grillzeit: Einwegteller, Strohhalme, Plastikbesteck und Ein- mahlischdecken haben Hochkonjunktur und werden deshalb in Supermärkten oftmals günstiger als sonst angeboten. Doch aus Sicht der Stadtbildpflege Kaiserslautern sollten Grillfans beim Einkauf umweltfreundliche Mehrweglösungen nutzen und den Genuss im Freien möglichst abfallarm gestalten. Denn so hilfreich Einweg- kunststoffprodukte auf den ersten Blick erscheinen, sie werden aus fossilen Rohstoffen hergestellt und Vermüllen darüber hinaus leider allzu oft unsere Umwelt. So schätzt der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dass Plastikgegenstände rund zehn bis zwanzig Prozent des Abfalls

aus Parks, öffentlichen Plätzen und Straßen ausmachen.

Die Stadtbildpflege teilt diese Einschätzung. „In den letzten Jahren wurden bei der Lauterer Kehrwoche durchschnittlich etwa 3.000 Kilogramm achtlos weggeworfen Müll eingegossen. Mengenmäßig auffällig sind die vielen Wegwerfprodukte aus Plastik und Einmalverpackungen“, so Andrea Buchloh-Adler, stellvertretende Werkleiterin der Stadtbildpflege.

Um nun die Flut an Einwegkunststoffartikeln einzudämmen, hat das Bundeskabinett ein Verbot von Wegwerfprodukten beschlossen. Das bedeutet, dass ab Juli 2021 nur noch vorhandene Lagerbestände an Einwegprodukten aus Kunststoff wie Be-

steck, Teller, Strohhalme und Rührstäbchen verkauft werden und diese anschließend aus den Supermärkten verschwinden. Das betrifft auch To-Go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher aus Styropor, Luftballonstäbe aus Plastik sowie Wattestäbchen.

Die Stadtbildpflege hat auf ihrer Homepage unter „Abfall > Abfallvermeidung“ Tipps zusammengestellt, wie jede und jeder Einzelne ganz bewusst abfallarm einkaufen kann.

Zusätzlich finden sich hier auch weitere Anregungen, beispielsweise wie Lebensmittelabfälle vermieden oder gut erhaltene Gegenstände über den kostenfreien Tausch- und Verschenkmarkt weitergegeben werden können. |ps

Eine Tätigkeit im gehobenen Dienst wartet nun nach erfolgreich absolviertem Studium auf die frisch geballenen Beamteninnen und Beamten Delia Benz, Jonas Jung und Jacqueline Münch, die jüngst ihre dreijährige duale Ausbildung bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern sowie an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen abgeschlossen haben. Sie wurden nun von Oberbürgermeister Klaus Weichel zu Beamten auf Probe ernannt.

„Zu Ihnen hervorragenden Prüfungsergebnissen beglückwünsche ich Sie sehr herzlich“, sagte das Stadtoberhaupt bei der Urkundenübergabe im Rathaus. „Ihnen stehen jetzt alle Möglichkeiten einer moder-

nen und flexiblen Arbeitgeber offen. Nutzen Sie sie!“, gab er den jungen Stadtspektoren mit auf den Weg. Ihre besten Glückwünsche über- brachten auch Peter Schmitt vom Personalrat, Jugendvertreter Marius Rüdig sowie Karin Woll und Manuel Rudel vom Referat Personal. |ps

Frischer Wind für die Stadtverwaltung

OB Klaus Weichel ernennt drei Absolventen zu Beamten auf Probe



Die Absolventen mit OB Weichel vor dem großen Ratssaal

FOTO: PS

nen und flexiblen Arbeitgeber offen. Nutzen Sie sie!“, gab er den jungen Stadtspektoren mit auf den Weg. Ihre besten Glückwünsche über- brachten auch Peter Schmitt vom Personalrat, Jugendvertreter Marius Rüdig sowie Karin Woll und Manuel Rudel vom Referat Personal. |ps

NICHTAMTLICHER TEIL

FRAKTIONSBEITRÄGE

Gemeinsam für unseren Wald

SPD-Fraktion vor Ort mit Bund und Land unterwegs

Faktion im Stadtrat

SPD

Gemeinsam mit der Bundestagsabgeordneten Isabel Mackensen und dem Landtagsabgeordneten Andreas Rahm war die umweltpolitische Sprecherin der SPD-Stadtratsfraktion vergangene Woche zu Gast beim Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen an der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) in Trippstadt, um sich über den aktuellen Zustand und die Zukunftsperspektiven unseres Waldes zu informieren.

„Kaiserslautern liegt mitten im Wald. Er prägt unser Stadtbild, sorgt für sauberes Trinkwasser, ist Lebensraum für eine Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten, ist Naherholungsgebiet sowie Lieferant für den klimafreundlichen Rohstoff Holz. Aber unser Wald ist in Gefahr und leidet unter dem Klimawandel“, sagt Petra Rödler. „Nach dem Jahr 2018 hat auch das Jahr 2019 unseren Wäldern einen extremen Hitze- und Trockenstress beschert. Die infolge von Borkenkäferbefall absterbenden Fichtenwälder nehmen die Landschaft verändernde Dimensionen an. Noch besorgniserregender ist das im Jahr 2019 erstmals aufgetretene flächige Absterben von bisher als „klimastabil“ erachteten Baumarten wie Kiefer und Buche, auf extrem trockenen Standorten auch der Eiche. Bäume, die das Rück-



Vor-Ort-Termin in Sachen Wald:
Andreas Rahm, Isabel Mackensen, Petra Rödler, Dr. Ulrich Matthes und Hans-Peter Erhard (v.l.)

FOTO: MIA

grat unserer Wälder bilden“, erläutert Hans-Peter Ehrhart, Leiter der FAWF, den aktuellen Waldzustand.

„Die Klimaveränderungen sind spür- und messbar. Der Klimawandel hat Auswirkungen auf einzelne Sektoren wie Natur und Landschaft, Ökonomie und Gesundheit. In der Konsequenz muss auch die Anpassung an unvermeidbare Klimaänderungen den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung tragen. Dafür sind wir seit zehn Jahren vor Ort“, erläutert Leiter Dr. Ulrich Matthes die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen, das eine eigene Forschung betreibt, die Daten und Erkenntnisse aufbereitet und notwendige Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel vorschlägt. So arbeitet man im Moment auch an einem Entscheidungsunterstützungssystem für alle Waldbesitzer, auch die privaten. „Der Wald ist klimakrank und da-

mit ist auch unsere Lebensgrundlage in Gefahr“ sagt der SPD-Fraktionsvorsitzende und umweltpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Andreas Rahm. „Etwas dagegen zu tun, ist unser aller Aufgabe: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Teilaspekt ist die Bewirtschaftung. Ich selbst zu überlassen, würde bedeuten, dass ein artenärmer Buchenwald entsteht. Wesentlich widerstandsfähiger ist jedoch ein artenreicher Mischwald, in dem Teile auch sich selbst überlassen werden. Unser Anteil an Naturwaldflächen ist bereits größer als auf dem Papier vereinbart.“ Die Bundesregierung erarbeitet zurzeit unter Einbeziehung von Ländern und Interessengruppen die „Waldstrategie 2050“. „Rheinland ist hier in vielen Bereichen ein gutes Vorbild, was die Naturreservate, aber auch die Waldbaubewirtschaftung angeht“, erläutert Isabel Mackensen das Interesse der Bundespolitik am Forschungsstandort in der Pfalz. „Gegen den Klimawandel haben wir Strategien, die wir stringent verfolgen und einhalten müssen, aber wir müssen uns auch darum kümmern, dass unser Wald dem Klimawandel bestens angepasst wird. Ob dies „klimastabilere“ Baumsorten sind oder auch ein Möbelstück aus Kiefernholz, das noch über Jahre der Atmosphäre das Kohlendioxid entzieht – wir müssen alle Aspekte betrachten, und das gemeinsam“, bedankt sich Petra Rödler für den gemeinsamen Termin vor Ort.

Wir bedauern die Entscheidung des Oberbürgermeister Klaus Weichel (SPD) und seines Krisenstabes die diesjährige Eisbahnsaison auf der Gartenschau wegen des Coronavirus vorzeitig abzusagen und fordern dies zu überdenken.

Der stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende Manfred Schulz zeigt wenig Verständnis: „Wir haben in Kaiserslautern kaum noch Neuinfektionen. Die Fieberambulanz hat sogar mangels Nachfrage geschlossen. Da habe ich kein Verständnis, dass jetzt schon Anfang Juli wegen der vagen Angst vor einer möglichen zweiten Welle beschlossen wird, die Eisbahnsaison abzusagen. Dass zur Begründung der Absage der Wiederanstieg der Zahlen in fernen Ländern wie China oder Israel herhalten muss, ist bezeichnend für die viel zu restriktive Corona-Politik Weichels.“ Schulz verweist auf die Vereinbarung von Bund und Ländern, dass erst ab 50 Neuinfektionen pro Woche je 100.000 Einwohner auf regional begrenzter Ebene wieder schärfere Einschränkungen getroffen werden sollen. Er fordert daher in diesem Rahmen die von der Landesregierung zugelassenen Möglichkeiten auch auszunutzen: „Es kann nicht sein, dass ein vom Oberbürgermeister eingesetzter, demokratisch nicht legitimierter Krisen-



Manfred Schulz

FOTO: CDU

tivstandorte für die Eisbahn im Freien

aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht einmal ernsthaft geprüft wurden. Das legt nahe, dass es bei dieser Entscheidung auch um den Versuch einer Kostenersparnis zu Lasten der Lebensqualität unserer Bürger geht. Zudem finde ich den gewählten Zeitpunkt der Entscheidung verstörend, da es dem Stadtrat hierdurch nicht mehr möglich war, sich in der vergangenen Ratssitzung mit der Frage befassten zu können.“

Wenig nachvollziehbar finden wir zudem die Entscheidung des Oberbürgermeisters, die Sporthallen in Kaiserslautern selbst für die Vereine geschlossen zu halten, die sinnvolle Hygienekonzepte vorgelegt haben.

Das Argument, die Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen sei aktuell personell nicht darstellbar, weil beispielsweise Kontrollen durch das Ordnungsamt notwendig seien, ist hanebüchen. Hier setzen wir auch auf die Eigenverantwortung und die Vernunft der in den Vereinen enga-

gierten Mitglieder. Und wenn die Stadt für den Mehraufwand im Reinigungsbereich nicht über genügend Reinigungskräfte verfügt, hätte sie auf die Dienstleistung einer Gebäudereinigungsfirmen zurückgreifen können. Dass unser Antrag in der vergangenen Stadtratssitzung auf verzögliche Öffnung der Sporthallen knapp gescheitert ist, bedauert Manfred Schulz sehr: „Unser Antrag ist letztlich am Widerstand des Oberbürgermeisters und an der SPD-Fraktion gescheitert. Die nehmen es scheinbar lieber in Kauf, dass die betroffenen Vereine unvorbereitet in die neue Saison gehen müssen, mit all den negativen Konsequenzen, die das mit sich bringt. Dies geht im Übrigen auch zu Lasten von Vereinen, die sich schon seit Jahren am Ferienprogramm der Stadt beteiligen, und nun durch diese Entscheidung befürchten müssen, dass gerade Kinder und Jugendliche ohne Trainingsbetrieb die Vereine wieder verlassen. Ich hatte leider nicht den Eindruck, dass sich die SPD der Tragweite ihrer Entscheidung wirklich bewusst ist.“

Einen Erfolg konnten wir gegen die restriktive Politik der Stadt letztlich doch noch erringen: In der Sitzung des Marktausschusses haben wir maßgeblich darauf hingewirkt, dass an der Durchführung der Oktoberkerwe festgehalten wird. Überdies wurde auf unseren Antrag hin beschlossen, den Weihnachtsmarkt bis zum Ende der Weihnachtsferien zu verlängern.

Coronavirus: zu restriktive Krisenpolitik

Wir fordern die Eisbahnsaison vorzubereiten

Faktion im Stadtrat

CDU

Wir bedauern die Entscheidung des Oberbürgermeister Klaus Weichel (SPD) und seines Krisenstabes die diesjährige Eisbahnsaison auf der Gartenschau wegen des Coronavirus vorzeitig abzusagen und fordern dies zu überdenken.

Der stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende Manfred Schulz zeigt wenig Verständnis: „Wir haben in Kaiserslautern kaum noch Neuinfektionen. Die Fieberambulanz hat sogar mangels Nachfrage geschlossen. Da habe ich kein Verständnis, dass jetzt schon Anfang Juli wegen der vagen Angst vor einer möglichen zweiten Welle beschlossen wird, die Eisbahnsaison abzusagen. Dass zur Begründung der Absage der Wiederanstieg der Zahlen in fernen Ländern wie China oder Israel herhalten muss, ist bezeichnend für die viel zu restriktive Corona-Politik Weichels.“ Schulz verweist auf die Vereinbarung von Bund und Ländern, dass erst ab 50 Neuinfektionen pro Woche je 100.000 Einwohner auf regional begrenzter Ebene wieder schärfere Einschränkungen getroffen werden sollen. Er fordert daher in diesem Rahmen die von der Landesregierung zugelassenen Möglichkeiten auch auszunutzen: „Es kann nicht sein, dass ein vom Oberbürgermeister eingesetzter, demokratisch nicht legitimierter Krisen-

Anfrage der AfD an die Stadtverwaltung

Zustand der Straßen und Investitionen im Straßenbau

Faktion im Stadtrat

AfD

Über 50 % der Landes- und Kreisstraßen sind in einem bedauerlich schlechten Zustand. Eine intakte Verkehrsinfrastruktur ist jedoch ein wichtiger Standortfaktor für Wirtschaft und die Bürger gerade in Rheinland-Pfalz. Sanierungsbedarf, Planungssicherheit und ein solides Finanzierungskonzept können nur dann aufgestellt werden, wenn der Zustand der Verkehrsinfrastruktur engmaschig erfasst wird. Dies gilt

auch für den Bedarf an neuen Straßen. Der Fraktionsvorsitzende im Stadtrat Kaiserslautern, Dirk Bisanz: „Nach 28 Jahren SPD geführter Landesregierungen sind 50% der Landesstraßen und 54% der Kreisstraßen in einem schlechten oder sehr schlechten Zustand. Eine Anfrage unserer Landtagsfraktion zu Länge und Zustand der Gemeindestraßen in Rheinland-Pfalz konnte die Landesregierung leider nicht beantworten und lehnte die Aufforderung aus Mainz, sie aktuell zu ermitteln, sogar ab.“ Die AfD Kaiserslautern möchte diesem Zustand für unsere Stadt abhelfen und hat eine Anfrage an die Stadtver-

waltung gerichtet. Darin will sie Länge und Zustand unserer Gemeindestraßen, die Höhe der zu ihrer Instandhaltung aufgewendeten Mittel und die Höhe der finanziellen Unterstützung durch das Land RLP in Erfahrung bringen. RLP ist als Flächenland besonders auf eine intakte Infrastruktur angewiesen. Nur so können Pendler entlastet und die Wirtschaft sowie der stark anwachsende inländische Tourismus gestärkt werden. Dies gilt für die überschuldete Stadt Kaiserslautern gleich mehrfach. Ein Sparen an gut ausgebauten Straßen und somit am falschen Ende hat hier besonders negative Auswirkungen.

WEITERE MELDUNGEN

Befragung auf Betzenberg in Auswertung

Bürgermeisterin bedankt sich für Unterstützung

Sechs Seiten umfasst der Fragebogen, der die Grundlage zur Verbesserung der Versorgungssituation auf dem Betzenberg bildet und der im Frühjahr an die dortigen Haushalte ging. „Von insgesamt 2.200 verteilten Fragebögen erhielten wir 600 ausgefüllt zurück“, freut sich Bürgermeisterin Beate Kimmel über die zufriedenstellende Rücklaufquote von 27,3 Prozent. In einem Schreiben an die Bürgerinnen und Bürger bedankt sie sich nun für die rege Teilnahme an der Umfrage, die das Ergebnis ihrer Stadtbegrenzung Anfang Januar im Wohngebiet war.

„Die Befragung soll deutlich machen, welche Versorgungslücken auf dem Betzenberg bestehen und was seine Bewohnerinnen und Bewohner dort für wichtig erachten“, erläutert

die Bürgermeisterin. Die über verschiedene Abgabestellen eingesammelten Fragebögen werden nun ausgewertet, was voraussichtlich bis in den Oktober hinein dauern wird, so Kimmel. „Wir hoffen, durch sie einen repräsentativen Querschnitt zu erhalten, der uns ein gezieltes Handeln zur Verbesserung der Versorgungssituation ermöglicht.“ Über die ermittelten Ergebnisse und nächsten Schritte werde sie die Bevölkerung selbstverständlich weiter informieren.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen, die sich an der Umsetzung der Befragung beteiligt haben, allen voran dem Lenkungskreis Betzenberg für die Verteilung und das Einsammeln der Fragebögen sowie der Landesregierung für die überwiegende Finanzierung der Machbarkeitsstudie

im Rahmen des Förderprogrammes M.PunktRLP. „Vor allem aber möchte ich mich bei all jenen bedanken, die an der Fragebogenaktion teilgenommen haben. Sie haben damit ein wichtiges Zeichen gesetzt, dass sie an die Zukunft des Ortsteils Betzenberg glauben und diesen auch mitgestalten möchten.“

Bei der Haushaltsbefragung zur Verbesserung der Versorgungssituation ging es nicht nur um das allgemeine Einkaufsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich Lebensmittel, Haushalts- und Drogenartikel, sondern speziell auch um das Projekt „Ein Laden für den Betzenberg“. Nach dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger soll der im letzten Jahr geschlossene Treff-Markt bestmöglich ersetzt werden. |ps

Aus hydraulischen Gründen wird, voraussichtlich im Jahr 2021, in der Leipziger Straße ein neuer Kanal hergestellt. Hierzu finden am 27. und 28. Juli Voruntersuchungen statt. Die Leipziger Straße, im Teilbereich von Naumburger- bis Hohenecker Straße, wird für den Zeitraum der Untersuchung (8 bis 17 Uhr) voll gesperrt. Aus baulichen und hydraulischen Gründen

wird auch der Kanal in einem Teilbereich der Buchenloch- und Zollamtstraße ausgetauscht, voraussichtlich im Jahr 2021/22. Hierzu finden vom 29. Juli bis 1. August Voruntersuchungen statt. Die Zollamtstraße, im Teilbereich zwischen Pfaffenbergs- und Balbierstraße, wird am 29. Juli für den Zeitraum der Untersuchung (8 bis 17 Uhr) voll gesperrt. Die Buchenloch-

straße, im Teilbereich von Zollamt- bis Walter-Flex-Straße, wird vom 30. Juli bis 1. August für den Zeitraum der Untersuchung (8 bis 17 Uhr) voll gesperrt. In beiden Fällen erfolgen die Sperrungen abschnittsweise und werden dem Untersuchungsfortschritt angepasst. Fußgängerverkehr ist hier von nicht betroffen. Die Anwohner werden zusätzlich informiert. |ps

Das Stadtteilbüro Bannjerrück/Karl-Pfaff Siedlung in der Leipziger Straße 150 ist ab sofort wieder geöffnet. Besucher werden gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten und Gesichtsmasken zu tragen. Das Angebot der Tauschbox steht aktuell noch nicht zur Verfügung. Hilfe

beim Umgang mit Computer und Smartphone wird zu den Öffnungszeiten ausschließlich dienstags und freitags und nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon: 0631 3506083 angeboten.

Montags von 10 bis 12 Uhr ist die Gemeindeschwesterplus Nicole Bei-

telstein vor Ort im Stadtteilbüro.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Stadtteilbüros sind zu den folgenden Zeiten wieder für die Bürgerschaft da: Montag von 14 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr, Donnerstag von 10 bis 12 und von 16 bis 18 Uhr. |ps

Stadtteilbüro wieder geöffnet